

20. Beweislast bei der Klage wider den Gewerbeunternehmer wegen der durch Zuwiderhandlung gegen den §. 120 der Gewerbeordnung herbeigeführten Tötung eines Arbeiters.

II. Civilsenat. Ur. v. 18. September 1885 i. S. Witwe B. (Kl.) w. D. (Bekl.) Rep. II. 170/85.

- I. Landgericht Kln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen. Die Revision rügte insbesondere Verletzung der Grundsätze über die Beweislast (Art. 1315 Code civil), sowie des §. 120 Gew.O. Sie wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Ob §. 120 G.O. vertragsmäßige Verpflichtungen des Gewerbeunternehmers gegenüber seinen Arbeitern begründe, oder ob derselbe nur präventiv-polizeiliche Vorschriften enthalte, kann dahingestellt bleiben

(vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 45. 130); denn wenn man auch annimmt, daß der Gewerbeherr dem Arbeiter gegenüber, sei es auf Grund von §. 120 G.O., sei es schon kraft des Dienstverhältnisses zu thunlichst sichernden Anordnungen und Einrichtungen vertragsmäßig verpflichtet sei, so hat doch zur Begründung einer Entschädigungsforderung wegen Vernachlässigung dieser Pflicht immerhin zunächst der klagende Verletzte zu behaupten und zu beweisen, welche (nicht erfüllte) Anordnung oder Einrichtung im einzelnen erforderlich gewesen wäre.“ . .